

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Dezember 2015	Nr. 79
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an
der Hochschule für Musik Saar
Vom 1. April 2015.....

674

Rahmenordnung

für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der
Hochschule für Musik Saar

vom 01. April 2015

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MHG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013 (Amtsbl. I S. 274), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 01. Dezember 2015 hiermit verkündet wird.

§1

Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudienordnungen an der Hochschule für Musik Saar mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Hochschule für Musik Saar (HfM) verleiht bei einem erfolgreichen Studium in einem Bachelorstudiengang den Grad „Bachelor of Music“, in einem Masterstudiengang den Grad „Master of Music“ bzw. „Master of Education“.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerber / Bewerberinnen die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie die künstlerische Reife erworben haben, um in den Berufsfeldern, auf welche der jeweilige Studiengang vorbereitet, künstlerisch und pädagogisch arbeiten zu können.
- (3) Die Masterprüfung ist ein weiter qualifizierender Abschluss in künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern. Es soll bei einem konsekutiven Masterstudiengang festgestellt werden, ob der Bewerber / die Bewerberin die entsprechende Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie die künstlerische Reife erworben haben, auf herausragendem Niveau tätig zu werden. Ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang stellt eine Zusatzqualifikation auf der Basis eines vorher erworbenen Bachelorgrades dar.

- (4) Die Unterscheidung in konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen wird in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgenommen.
- (5) Unbeschadet der allgemeinen Aufnahmebedingungen setzt die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen das Bestehen von Eignungsprüfungen voraus. Für die Zulassung zu Masterstudiengängen ist eine Bewertung mit mindestens 13 Punkten (sehr gut) im künstlerischen Hauptfach beziehungsweise in den künstlerischen Hauptfächern notwendig; im Master of Education ist die Eignungsprüfung bestanden, wenn mindestens 13 Punkte erreicht sind. Das Nähere regelt die Anlage zur Verordnung für die Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar.
- (6) Die Ordnungen für einzelne Studiengänge können neben einem Vollzeitstudium auch ein Teilzeitstudium vorsehen. Das Semester, in dem die Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) angefertigt wird, soll immer in Vollzeit studiert werden.
- (7) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt.
- (8) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen bzw. Präsentieren der Abschlussarbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitt

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelorprüfung 8 Semester. In besonderen Fällen kann die Regelstudienzeit in den studiengangsspezifischen Ordnungen auf 7 oder 6 Semester festgesetzt werden. Sollte ein Teilzeitstudium ermöglicht werden, sind in jedem Studiengang abweichende Regelstudienzeiten für Teilzeitstudien festzulegen. Die Regelstudienzeit kann maximal um 3 Semester überschritten werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Masterprüfung 4 Semester. In besonderen Fällen kann die Regelstudienzeit in den studiengangsspezifischen Ordnungen auf 2 oder 3 Semester festgesetzt werden. Sollte ein Teilzeitstudium ermöglicht werden, sind in jedem Studiengang abweichende Regelstudienzeiten für

Teilzeitstudien festzulegen. Die Regelstudienzeit kann maximal um 3 Semester überschritten werden.

(3) Die studiengangsspezifischen Ordnungen können eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den folgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points, Studienaufwand, Teilprüfungen, Modulnoten

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von bis zu 4 Semestern und wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Für jedes Modul wird vom zentralen Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter benannt.

(3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. In den studiengangsspezifischen Ordnungen ist der Studienaufwand (Workload) – in Stunden/Credit Points – festzulegen. Für alle Prüfungsordnungen, denen diese Rahmenordnung zugrunde liegt, gilt der Basiswert von 30 Stunden/Credit Points. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(4) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Die für ein Modul vergebenen Credit Points enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium.

(5) In den Studienordnungen werden die Module und Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul mit dem Workload, dargestellt in CP, und jedes Modulelement mit den entsprechenden SWS und/oder der Gesamtveranstaltungszeit in Stunden ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung(en) durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in

Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre nach Möglichkeit so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit durchschnittlich 60 Credit Points erbracht werden. Bei langfristig angelegten Modulen oder Modulelementen (z. B. künstlerischem Einzelunterricht über mehrere Semester) kann der Workload in den verschiedenen Semestern unterschiedlich hoch angesetzt werden.

(6) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 12 Abs. 2 bewertet. Wird ein Modul/Modulelement benotet, so ist dies in der jeweiligen Studienordnung auszuweisen. Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt. Studienleistungen können durch Prüfungen oder durch die Unterschrift der Dozentin bzw. des Dozenten (Testate) nachgewiesen werden. Für Modulelemente im künstlerischen Einzelunterricht kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Dozenten weitere Prüfungsleistungen vorsehen, von deren Bestehen die Zulassung zur Modulprüfung abhängt.

(7) Prüfungen zu Modulen sind Teilprüfungen. Sie erfolgen studienbegleitend. Bei jedem Modul bzw. Modulelement ist anzugeben, ob dazu eine spezifische Teilprüfung erfolgt oder diese in die Teilprüfung eines anderen Modulelements des gleichen Moduls einbezogen ist.

(8) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(9) Für alle Studierenden wird im Prüfungsamt ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten Credit Points dokumentiert werden. Studienleistungen, die anderweitig (z. B. im Auslandsstudium) erbracht oder anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch den bzw. die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Die Dokumentation und Archivierung muss in Papierform erfolgen und den Studierenden in dieser Form ausgehändigt werden, selbst wenn eine Speicherung auch in elektronischer Form (Datenbank) vorgesehen ist.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet der Senat der HfM einen zentralen Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vorsitzenden der Fachbereiche,

3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. eine Studentin oder ein Student nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3.

(2) Für Angelegenheiten einzelner Studiengänge, in denen Mitwirkungsrechte anderer Institutionen (z. B. Universität, Kirchen usw.) berührt werden, können Vertreter dieser Institutionen als zusätzliche Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden. Der zentrale Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterprüfungen kann auch als Prüfungsausschuss für andere Hochschulprüfungen bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder nach Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 durch ihre jeweiligen Amtsvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Abs.1 Nr. 3 und Nr. 4 werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung einer Bachelor- oder Masterprüfung berühren, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(5) Sofern sich der Prüfungsausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt, finden die Vorschriften der Geschäftsordnung der Hochschule für Musik bzw. die Grundordnung und die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder im Rahmen von schriftlichen Prüfungsverfahren Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören

(8) In Zweifelsfällen, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Aufhebung von Prüfungsbescheiden ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(9) Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Geschäftsführung ist umfassend und beinhaltet auch organisatorische Aufgaben des

Prüfungsausschusses. Organisatorische Aufgaben des Prüfungsausschusses werden in der Regel durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden wahrgenommen. Er kann einzelne Aufgaben an die Prorektorin bzw. den Prorektor sowie an die Prodekaninnen bzw. Prodekane delegieren. Entscheidungen in strittigen Fällen kann der bzw. die Vorsitzende nur dann in Eigen- bzw. Eilkompetenz treffen, wenn die Entscheidung einem Beschwerdeführer bzw. einer Beschwerdeführerin abhilft.

§ 6

Form und Inhalt von Prüfungen

- (1) Modulprüfungen sind künstlerisch-praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen oder schriftliche Prüfungen. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Seminar- oder Hausarbeiten sein. Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden, schriftliche Prüfungen müssen dies nur im Falle der Bachelor- und der Masterarbeit. Abweichend können Prüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne schriftliche Prüfungen von mehreren Prüfern begutachtet werden müssen.
- (2) Die Prüfungsinhalte können, soweit dies inhaltlich geboten ist, in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegt werden. Die Prüfungsordnungen können andere, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsformen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen.
- (3) Macht der Prüfling durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studienleistungen.
- (4) Die studiengangsspezifischen Ordnungen regeln, ob die das Studium abschließende Bachelor- bzw. Masterarbeit als schriftliche Hausarbeit oder als künstlerisch-praktische Prüfung zu absolvieren ist. Die Abschlussarbeit muss sich von vorausgegangenen Modulprüfungen inhaltlich deutlich unterscheiden.
- (5) Der Workload für die Abschlussarbeit ist in den Prüfungsordnungen auszuweisen.

§ 7**Fristen und Meldung zu Modulprüfungen**

- (1) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt bei Studienbeginn schriftlich beim Prüfungsamt. Einzelheiten zu den studienbegleitenden Prüfungen sind formlos mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten zu vereinbaren. Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) Modulprüfungen bzw. -teilprüfungen finden spätestens zu Beginn des Semesters statt, das auf die jeweilige Lehrveranstaltung folgt.
- (3) Nach Bestehen der letzten Teilprüfung eines Moduls stellt die oder der Modulbeauftragte die Bescheinigung über die bestandene Modulprüfung aus.
- (4) Alle Prüfungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Danach entfällt der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang insgesamt. Abweichend davon kann im Falle von Wahlpflichtmodulen auch nach dreimaligem Nichtbestehen die Prüfung nach ordnungsgemäßigem Studium in einem anderen Modul wiederholt werden.

§ 8**Fristen und Meldung zur Abschlussarbeit / Prüfungen gem. § 4 der jeweiligen Prüfungsordnungen**

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges und zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 80 v. H. der für den Studiengang notwendigen Credit Points erfolgen. Ausstehende Modulprüfungen müssen spätestens 12 Monate nach Abschluss der Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges abgeschlossen werden. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch.
- (2) Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bzw. zur Abschlussarbeit, wenn diese früher als jene Prüfungen angemeldet wird, muss enthalten:
 - a) einen Lebenslauf,
 - b) den Nachweis sämtlicher belegter Lehrveranstaltungen sowie abgeschlossener Module,
 - c) eine Erklärung darüber, wann noch ausstehende Module abgeschlossen werden,

- d) bei schriftlichen Abschlussarbeiten, sofern sie vor den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angemeldet werden, eine Erklärung über das Fachgebiet und die gewünschte betreuende Hochschullehrerin / den gewünschten betreuenden Hochschullehrer,
- e) bei künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten eine Erklärung über die Prüfungsinhalte und die Nennung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
- f) eine Erklärung darüber, ob im jeweiligen Studiengang oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen deutschen oder äquivalenten ausländischen Hochschule bereits eine Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Sieht die einschlägige Ordnung die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit vor, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen 4 Wochen nach Meldung durch die die Arbeit betreuende Hochschullehrerin oder den die Arbeit betreuenden Hochschullehrer schriftlich das Thema der Arbeit mitzuteilen. Die Wahl des Fachgebietes und die Benennung der Dozentin oder des Dozenten, welcher oder welche die Arbeit betreut, obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die schriftliche Abschlussarbeit muss spätestens elf Monate nach der Anmeldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angemeldet werden.

(4) Sieht die einschlägige Prüfungsordnung eine künstlerisch-praktische Prüfung als Abschlussarbeit vor, so muss die Meldung gemäß der in § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung formulierten Fristen eingehen. Der Termin für die Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate vorher bekanntgegeben. Die Präsentation der Abschlussarbeit erfolgt in den von der Hochschule festgelegten Prüfungsphasen.

(5) Ein Rücktritt von der Prüfung ist vor Bekanntgabe des Prüfungsthemas bzw. -termins jederzeit, danach nur aus wichtigem Grunde möglich. Bei der Meldung entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.

(6) Die Zulassung zur Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des für den Studiengang Verantwortlichen dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

(7) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist zu verweigern, wenn

1. Studienleistungen, die in der Ordnung für den jeweiligen Studiengang als Voraussetzung zur Meldung ausgewiesen sind, nicht erbracht wurden,

2. zum Zeitpunkt der Meldung nicht mindestens 80% der Credit Points nachgewiesen werden können,
3. der Prüfling in einem einschlägigen Studiengang an einer deutschen Musikhochschule oder einem äquivalenten ausländischen Institut die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. die Meldeunterlagen unvollständig sind,
5. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefristen oder durch die Ablegung der Prüfung verloren hat,
6. die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt worden ist.

§ 9

Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) In den künstlerischen Prüfungen soll festgestellt werden, dass der Prüfling in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten erworben hat. Der Prüfling kann bei künstlerischen Prüfungen die Öffentlichkeit zulassen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die einzuhaltenden Fristen der künstlerischen Prüfungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 10 Minuten nicht unterschreiten. Die Bewertung erfolgt nach Beratung der Kommission in nichtöffentlicher Sitzung. Der / Die Prüfungsvorsitzende, im Falle eines Zweierkollegiums, der die Kandidatin oder den Kandidaten betreuende Fachlehrerin oder Fachlehrer kann die Protokollierung von Einzelbewertungen durch die Prüfer verlangen.

(3) Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse der künstlerischen Prüfungen dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches

Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Prüfungsarbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit soll mindestens 90 Minuten betragen.

§ 11

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Studierende des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(3) Im Übrigen gelten § 9 Abs. 2 und 3.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Für jede einzelne Prüfungsleistung werden die Bewertungen der einzelnen Prüferinnen / Prüfer zu einer Note zusammengefasst, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer ergibt. Das Ergebnis wird ohne Rundung bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berechnet. Die Hochschulprüfungsordnungen legen fest, wie die Gesamtnoten einer Modulprüfung und die Abschlussnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet werden. Zentrale Module eines Studienganges können mit bis zu 40 % in die Abschlussnote eingehen, die Abschlussarbeit mit bis zu 50 %.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Punktesystem:

13-15 Punkte (sehr gut)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
10-12 Punkte (gut)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
7-9 Punkte (befriedigend)	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4-6 Punkte (ausreichend)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
0-3 Punkte (nicht bestanden)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	= 13,00 bis 15,00 Punkte;
gut	= 10,00 bis 12,99 Punkte;
befriedigend	= 7,00 bis 9,99 Punkte;
ausreichend	= 4,00 bis 6,99 Punkte;
nicht bestanden	= 0,00 bis 3,99 Punkte.

(4) Weichen die Bewertungen von Prüfungen stärker als 5 Punkte voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen ein weiterer Gutachter bestellt werden, der nicht Mitglied der Hochschule sein muss.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist. Damit erlöschen zugleich der Prüfungsanspruch und der Anspruch auf Immatrikulation im jeweiligen Studiengang.

(6) Die Benotung wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Sie gibt über das relative Abschneiden der oder des Studierenden Auskunft und ist in das Diploma Supplement aufzunehmen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines bzw. einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einzuordnen. Es werden folgende Noten vergeben:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die schlechtesten 10 %, die noch bestanden haben,

F nicht bestandene Prüfungen.

(7) Diese Verfahrensweise ist nur anzuwenden, wenn die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht.

(8) Werden Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen mit einem abweichenden Bewertungsverfahren erbracht und anerkannt, so werden die Benotungen nach Möglichkeit in das Punktesystem umgerechnet oder das vergebene Prädikat unverändert übernommen. Werden Prüfungsleistungen gleichzeitig für einen Bachelor- oder Masterstudiengang und einen Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs dieser Rahmenordnung abgenommen, so findet das jeweils differenziertere Bewertungssystem Anwendung.

§ 13

Fortschrittskontrolle

(1) In den studienbegleitenden Prüfungsordnungen kann eine Fortschrittskontrolle vorgesehen werden. Diese kann das Bestehen des ersten Moduls im zentralen künstlerischen Hauptfach und/oder die Überprüfung umfassen, ob die oder der Studierende folgende Mindestvorgaben im Laufe seines / ihres Studiums erzielt:

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach zwei Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach vier Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach sechs Semestern mindestens 105 Credit Points.

(2) Wenn eine Studentin oder ein Student die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn eine Studentin oder ein Student zweimal hintereinander oder nach Überschreiten der Regelstudienzeit um drei Semester aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Mindestleistungen nicht erbracht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Dies wird ihr bzw. ihm schriftlich mitgeteilt. Vor der Entscheidung darüber ist die oder der Studierende durch den Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling nicht in jedem der Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erhält.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16

Freiversuch

- (1) Eine erstmalig nicht bestandene Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit vorgelegt wurde.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt die Prüfung mit dem besseren Ergebnis.
- (3) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Kinderbetreuung, Studienzeiten im Ausland oder Beurlaubung aus sonstigen Gründen werden für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

Die Modulprüfungen und die Abschlussarbeit können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist frühestens in dem Semester möglich, das auf die Abgabe bzw. Präsentation der nicht bestandenen Arbeit folgt. Für eine letzte mögliche Wiederholungsprüfung kann durch den Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsform (mündliche Prüfung oder Kolloquium) vorgesehen werden. Die Prüfungskommission für diese Prüfung besteht aus mindestens zwei Fachprüfern.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Musikhochschule, die in der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen vertreten ist, erbracht wurden.
- (2) Andere Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erbrachter Leistungen aus Jungstudien bzw. Begabtenförderungsprogrammen von Hochschulen innerhalb der Hochschulrektorenkonferenz werden angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie gelten dann als gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten

Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. Ein Bachelorgrad, der an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, verhindert die Zulassung in einem inhaltlich äquivalenten Studiengang an der HfM.

(3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung einer Note im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer für die Abschlussarbeit werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat einen Anspruch darauf, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Es besteht die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Befangenheit.

(3) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule ausübt. Wird das zu prüfende Fach an der Hochschule nur durch eine Lehrkraft vertreten, so können weitere Prüferinnen/Prüfer aus verwandten Fächern bestellt werden.

(4) Die Prüferinnen bzw. der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie

muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung.

§ 20

Durchführung und Bewertung einer schriftlichen Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische sowie ggf. pädagogische und/oder die fachwissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling sich Fachkenntnisse angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, die theoretischen Zusammenhänge seiner Studienrichtung zu überblicken, und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische, gestalterische und/oder wissenschaftliche Problemstellung des gewählten Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Hochschulordnungen regeln die Auswahl der Fachgebiete, die für die Erstellung der Abschlussarbeit zulässig sind.
- (2) Das Thema der Arbeit wird von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer gestellt. Ist das Fach durch mehrere Persönlichkeiten vertreten, kann der Prüfling wählen, welche Fachlehrerin oder welcher Fachlehrer ihm das Thema für die Arbeit stellt und als erste Gutachterin oder erster Gutachter bewertet. Der Prüfling bestimmt das Prüfungsgebiet, die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Eingrenzung und das Thema. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Ist der Prüfling an der rechtzeitigen Abgabe der Arbeit aus wichtigem Grunde gehindert, kann auf begründeten Antrag, der unverzüglich nach Eintreten der Hinderungsgründe zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle von körperbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten kann die Abgabefrist in begründeten Fällen zusätzlich verlängert werden.
- (4) Die Arbeit ist in Maschinschrift und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie muss ein Inhaltsverzeichnis, eine Seitenzählung und eine Zusammenstellung aller benutzter Quellen und Hilfsmittel enthalten. Der Prüfling muss schriftlich erklären, dass er die Arbeit selbständig verfasst und Zitate unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die sonstigen an die Abschlussarbeit zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(6) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

(7) Die Abschlussarbeit wird durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter und einer Koreferentin/einen Koreferenten (die Fachlehrerin oder Fachlehrer im Sinne von § 19 Abs. 3 sein müssen) spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit bewertet. Die Gutachten müssen den Grad selbständiger Leistungen, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten gebildet.

§ 21

Durchführung und Bewertung einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische sowie ggf. pädagogische und/oder die fachwissenschaftliche bzw. musiktheoretische Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling die künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Kernkompetenz in seiner Studienrichtung erworben hat und in der Lage ist, eine künstlerische und/oder gestalterische und/oder pädagogische Aufgabe aus seinem Fach selbständig und praktisch zu bearbeiten. Hochschulordnungen regeln die Auswahl der Inhalte, Fachgebiete und Präsentationsformen für die künstlerisch-praktische Abschlussarbeit. Im Rahmen dessen wählt die Kandidatin oder der Kandidat die Inhalte ihrer Präsentation in Absprache mit in der Regel der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der sie oder ihn in den Modulen des künstlerischen Hauptfachs betreut hat. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss die Wahl einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers zulassen.

(2) Den Termin für die in der Regel hochschulöffentliche Präsentation der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die allgemeine Öffentlichkeit herstellen, jedoch auch die Öffentlichkeit (und damit auch die Hochschulöffentlichkeit) ausschließen.

(3) Konzertmitschnitte und Videoaufnahmen sind nur zulässig, wenn weder der Kandidat/die Kandidatin noch Mitglieder der Prüfungskommission dem widersprechen. Sie können von der Hochschulleitung aus urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen untersagt werden.

(4) Enthält die Präsentation Anteile, an denen Ensembles beteiligt sind, können in einer Präsentation mehrere Prüfungen zugleich durchgeführt werden, sofern dies organisatorisch zu leisten ist.

(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

§ 22

Zeugnis und Urkunde, Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module und dem Bestehen der Abschlussarbeit innerhalb der in § 8 gesetzten Frist, stellt der Prüfungsausschuss die Bachelor- bzw. Masterurkunde aus. Der Urkunde ist eine Bescheinigung über die im Laufe des Studiums erworbenen Credit Points beizufügen. Auf Wunsch erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Bescheinigung über den erworbenen Grad, die Kreditpunkte und den Aufbau des deutschen Hochschulsystems in englischer Sprache.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor oder der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sämtliche Dokumente werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen und von der Rektorin oder vom Rektor ausgehändigt.

(3) In der Bachelor- bzw. Masterurkunde wird die Verleihung des entsprechenden Hochschulgrades in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung beurkundet. Die Urkunde berechtigt zur Führung der jeweils angegebenen Berufsbezeichnung.

§ 23

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sämtliche ausgehändigten Urkunden sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, sich über Teilergebnisse einer Prüfung vor Abschluss der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten Einsicht in seine Prüfungsakte zu nehmen.

§ 25

Gebühren

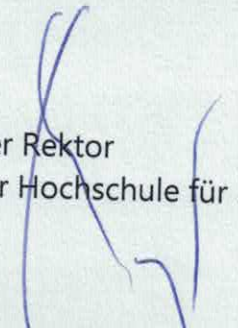
(1) Bei der Anmeldung zu einer Bachelor- oder Masterarbeit wird eine Meldegebühr fällig. Die Höhe der Meldegebühr wird in der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar festgelegt. Wird die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt, kann keine Zulassung ausgesprochen werden.

§ 26**Außerkräftreten / Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 09. Dezember 2015

Der Rektor
der Hochschule für Musik Saar



Prof. Wolfgang Mayer